

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/07 S

S 13 SO 5044/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Freiburg,
Kaiser-Joseph-Straße 143, 79098 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und
die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Das als "Feststellungsklage" bezeichnete Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des
Sozialgerichts Freiburg - S 13 SO 5033/07 - vom 26. November 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 28. November 2007 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg (SG) vom 26. November 2007 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das SG den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluss des SG ist in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil ein Rechtsmittel, über das das Bundessozialgericht (BSG) zu entscheiden hätte, insoweit gesetzlich nicht vorgesehen ist; über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts entscheidet das LSG, wenn das SG ihr nicht abgeholfen hat (§§ 172, 174, 176 SGG). Deshalb kann unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten ist. Im übrigen wird der Kläger darauf aufmerksam gemacht, dass künftige Eingaben, mit denen er sich unter Übergehung der Instanzen unmittelbar an das BSG wendet, nicht mehr bearbeitet werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

